

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 809

vom 30. März 1993

Gemeinde Bennwil: Baulinienplan für Kantonsstrassen im Baugebiet und Gewässer im Ortskern, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 28. April 1992 (Nr. 1400) den Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Baugebiet und Gewässer im Ortskern in der Gemeinde Bennwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 10. August 1992 bis 9. September 1992 in der Gemeindeverwaltung Bennwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 6. August 1992 und in einer Tageszeitung publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben eine Anzahl der durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben. An der Sitzung zur Behandlung der Einsprachen hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre Abänderungsanträge zu begründen. In der Folge wurde über alle Einsprachen mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Eine Einsprache ist zurückgezogen worden. Der Baulinienplan ist aufgrund der Einspracheentscheide bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- :///:
1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Baugebiet und Gewässer im Ortskern in der Gemeinde Bennwil keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der vom Regierungsrat am 28. April 1992 (Nr. 1400) beschlossene und aufgrund der Einspracheentscheide bereinigte Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Baugebiet und Gewässer im Ortskern, **Plan Nr. 08-010/001 D** vom 17. März 1993 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

